

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Kapitel 0668 - Justizvollzugsanstalt Tegel
Titel 540 10 - Dienstleistungen

Vorgang: 46. Sitzung des Hauptausschusses vom 30. Oktober 2013

Ansätze:

Haushaltsjahr 2013:	260.000,00 €
Haushaltsjahr 2014:	183.000,00 €
Haushaltsjahr 2015:	183.000,00 €
Ist 2013:	129.159,17 €
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €
aktuelles Ist (24.07.2014):	70.761,50 €

Der Hauptausschuss hat in seiner 46. Sitzung am 30. Oktober 2013 den folgenden Berichtsauftrag beschlossen:

„SenJustV wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Sommerpause 2014 zu berichten, welche Erfahrungen/Erkenntnisse zum Thema Internet im Strafvollzug bestehen und welche Position in perspektivischer Betrachtung hierzu eingenommen wird.“

Hierzu wird berichtet:

Die Frage der Gewährung eines Internetzugangs für inhaftierte und sicherungsverwahrte Personen steht in einem besonderen Spannungsverhältnis widerstreitender Vollzugsziele. Einerseits ist das Internet mittlerweile ein wesentliches Kommunikations- und Informationsmedium, dessen Nutzung bei der Wiedereingliederung der Gefangenen und Verwahrten helfen kann. Andererseits hat der Justizvollzug die gesetzliche Aufgabe, die Begehung von Straftaten durch Gefangene oder Verwahrte zu verhindern und die Allgemeinheit vor Entweichungen aus dem Vollzug zu schützen.

Solange keine technisch einwandfreien Möglichkeiten bestehen, eine Internetnutzung im Justizvollzug dergestalt einzurichten, dass die Verhinderung von Straftaten sicher gewährleistet werden kann und Entweichungen zuverlässig vereitelt werden, muss die Nutzung des Internets im Vollzug unterbleiben. Nach gegenwärtigem Stand der Technik gibt es aber im Berliner Justizvollzug ebenso wie in den anderen Bundesländern keine ver-

lässliche Möglichkeit, einen vollzugssicheren Internetzugang herzustellen. Zwar ist in dem Zusammenhang die Einführung sogenannter White- und Black-Lists überlegt worden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass White-Lists – das heißt nur bestimmte, gelistete Internetadressen können aufgesucht werden - selbst unter Aufbringung eines erheblichen Pflegeaufwands umgangen werden können. Dies gilt bei den Black-Lists – also bestimmte Internetadressen können nicht aufgesucht werden - umso mehr.

Die abstrakte Möglichkeit der Gewährung eines Zugangs zum Internet im Berliner Vollzug besteht im Rahmen der Öffnungsklausel des § 37 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz zwar bereits heute. Danach steht ein Internetzugang für Verwahrte unter dem Zustimmungsvorbehalt der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Nach dem Vorgesagten besteht indes derzeit keine Möglichkeit, den Zugang zum Internet für Sicherungsverwahrte zu gewähren und zugleich den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, Straftaten zuverlässig zu unterbinden. Denn es bestünde die konkrete Gefahr der Begehung und Vorbereitung von Straftaten mithilfe des Internets, etwa in Foren, Chatrooms oder durch Aufsuchen kinderpornografischer Seiten, sowie die Möglichkeit der Planung von Entweichungen aus dem Vollzug, ohne dass dem in technisch sicherer Weise begegnet werden könnte.

Solange daher mit einigermaßen verhältnismäßigem Aufwand technisch nicht sichergestellt werden kann, dass der Internetzugang nicht zur Begehung von Straftaten missbraucht wird, ist ein Internetzugang auch für einzelne Gefangene und Verwahrte noch keine Option. Gleichwohl verfolgt die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die technischen Entwicklungen und Möglichkeiten und prüft fortwährend die Ermöglichung eines Internetzugangs im Vollzug. Nach meiner Kenntnis gewährt jedoch bislang kein Bundesland einen freien Internetzugang für inhaftierte oder sicherungsverwahrte Personen.

Um dem Vollzugsziel der Wiedereingliederung so weit wie möglich gerecht zu werden, erhalten sowohl Gefangene als auch – wegen des Angleichungsgrundsatzes in noch größerem Umfang – Sicherungsverwahrte bereits heute die Möglichkeit, in Gruppenkursen ihre Fähigkeiten am Computer zu entwickeln und zu verbessern. Diese Kurse sind gut besucht. Außerdem bieten die meisten Anstalten des Berliner Justizvollzuges die eLis-Lernplattform an, auf der inhaftierte und sicherungsverwahrte Personen begleitet von ausgebildeten Justizvollzugsmitarbeitern elektronisch gespeicherte Lernmaterialien für Mathematik, Deutsch, Fremdsprachen, EDV- und PC-Kenntnisse etc. abrufen und nutzen können. Ferner wird in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee, eine Anstalt mit mittlerem Sicherheitsstandard, ein Pilotprojekt vorbereitet, bei dem Computerarbeitsplätze eingerichtet werden sollen, an denen Inhaftierte unter Aufsicht eines geschulten Vollzugsmitarbeiters auf eine hierfür freigegebene Auswahl an Internetadressen, wie etwa der des Arbeitsamts, der Berliner Verkehrsbetriebe oder der Stadt Berlin, zugreifen können. Das Projekt soll starten, sobald die informationstechnischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen hierfür geschaffen worden sind. Schließlich prüft die Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges, ihren Gefangenen einen dem genannten Projekt vergleichbaren, begleiteten und getunnelten Internetzugang zu gewähren.

Ich bitte, den Berichtsauftrag damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung

Straßmeir
Staatssekretär